

Bern, 27.06.2017

## **Vernehmlassung zur Revision des Steuergesetzes 2019**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2017 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage gebeten. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

### **I. Zum Eintreten**

Ein Eintreten auf die Vorlage ist für uns aufgrund des Handlungsbedarfs unabdingbar. Wer aus der Ablehnung der USR-III-Vorlage auf Bundeesebene nun eine Forderung nach einem steuerpolitischen Marschhalt herauslesen möchte, verkennt, dass für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – wie die VOTO-Befragung nach der USR-III-Abstimmung ergeben hat – nicht Steuersenkungen generell, sondern die Komplexität der Vorlage für die Ablehnung ausschlaggebend war.

### **II. Vorbemerkung**

Zu den gesetzgeberischen Arbeiten ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese sauber und fachlich abgestützt redigiert worden sind. Unsere Eingabe erfolgt in erster Linie im Interesse der Bernischen Volkswirtschaft.

### **III. Gegenstand der Revision**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes soll gemäss Regierungsrat eine gestaffelte Senkung der maximalen Gewinnsteuerbelastung in den Jahren 2019 und 2020 von heute 21.64 auf 18.71 % erfolgen. Damit soll eine erste, leichte Annäherung an den aktuellen gesamtschweizerischen Durchschnitt von 17.8 % erreicht werden.

Im Weiteren soll den Bedürfnissen der Praxis (bei Deklaration und Veranlagung) Rechnung getragen werden. Die Änderungen bezwecken teils eine Anpassung an die analogen Regeln zur direkten Bundessteuer. Teilweise geht es auch um Präzisierungen, welche die bereits geltende Praxis (besser) zum Ausdruck bringen (Schaffung von Rechtssicherheit). Im Einzelnen wird Folgendes vorgeschlagen:

- Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 16 Abs. 3).
- Besteuerung der Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers analog direkte Bundessteuer (Art. 20 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1).
- Wechsel vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren bei Dividendenerträgen analog direkte Bundessteuer (Art. 21b, Art. 24, Art. 42 Abs. 3)

- Einheitliche Regelung der Freibeträge bei Entschädigungen für Kost und Logis betreuter Personen im gleichen Haushalt (Art. 28 Abs. 1 Bst. g).
- Terminologische Anpassungen an die per 1. Januar 2013 erfolgte Revision des Rechnungslegungsrechts (Art. 33 Abs. 1, Art. 91 Abs. 1, Art. 167, Art. 171 Abs. 1).
- Einheitliche Behandlung von Photovoltaikanlagen bei der Vermögenssteuer (Art. 52 Abs. 1 Bst. g).
- Ergänzung der Ausschlussgründe bei Gesuchen um Steuererlass analog direkte Bundessteuer (Art. 240c Abs. 1 Bst. g).

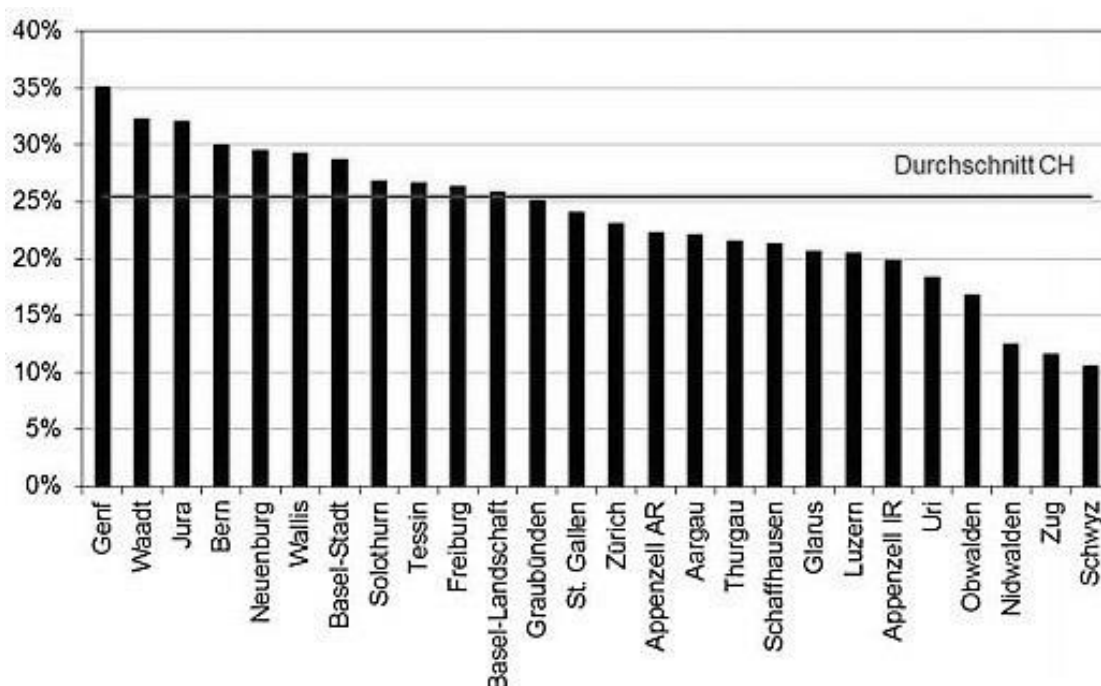
#### IV. Dringender steuerpolitischer Handlungsbedarf

##### 1. Handlungsbedarf betr. natürliche Personen

Auch nach den Steuerrevisionen 2012, 2014 und 2016 blieb der Kanton Bern für natürliche Personen steuerlich sehr unattraktiv. Die Steuerpflichtigen aller Kategorien (ausser Familien bis CHF 40'000 Bruttoeinkommen), insbesondere die Kader der Wirtschaft werden im interkantonalen Vergleich massiv überbelastet (Rang 22-24). Durch die jüngste Streichung der Berufskostenpauschale, der Begrenzung des Pendlerabzugs und der Erhöhung der Eigenmietwerte wurde die bereits recht dramatische Situation der natürlichen Personen noch verschärft. Dies führte und führt dazu, dass die Unternehmen bei der Rekrutierung von Kadermitgliedern Schwierigkeiten haben und dass viele gut Situierte ausserhalb des Kantons Wohnsitz nahmen und nehmen. Die Folgen sind Wirtschaftsschwäche, ein Verlust an Steuersubstrat und zusätzliche Pendlerbewegungen.

Während heute 65'900 (2010: 55'031) Zupendler im Kanton Bern arbeiten, pendeln 41'700 (2010: 38'980) Berner in andere Kantone. In der Nettobetrachtung „verliert“ der Kanton Bern somit 24'200 (2010: 16'051) Steuerzahler an andere Kantone. Würde die Anzahl Steuerfälle im Umfang des positiven Pendlersaldos im Kanton Bern erhöht (4,4 %), würden die Einkommens- und Vermögenssteuern gegen CHF 100 Mio. zunehmen (vgl. dazu die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Muntwyler, Bern, 315-2013 vom 20.11.2013).

Der neuste Index der Steuerausschöpfung (ähnlich zu interpretieren wie die Fiskalquote, welche in der Schweiz auf nationaler Ebene ermittelt wird), zeigt, dass die Steuerpflichtigen im Kanton Bern übermässig zur Kasse gebeten werden.



Es ist daher unbedingt notwendig, etwas zur Verbesserung dieser Lage zu tun. Will der Kanton Bern seine Standortqualität bis 2025 wesentlich verbessern – so wie dies die Regierung übrigens in ihrer Wirtschaftsstrategie 2025 selber fordert –, so muss mit ersten Massnahmen im Sinne eines schrittweisen Vorgehens rasch begonnen werden bzw. hätte schon längstens damit begonnen werden müssen.

Nachstehende Ausführungen zeigen allerdings, dass der Handlungsbedarf bei den juristischen Personen noch dringender ist. Im Sinne einer Priorisierung können wir uns damit abfinden, wenn zunächst schwergewichtig (aber nicht ausschliesslich!) bei der Unternehmensbesteuerung gehandelt wird. Dass der Regierungsrat den steuerpolitischen Handlungsbedarf bei den natürlichen Personen im Rahmen der vorliegenden Revision nicht nur grundsätzlich verneint, sondern diesbezüglich erst mit der Steuerstrategie ab 2022/23 überhaupt Aussagen zu machen gedenkt (Aussagen sind im Übrigen zunächst Lippenbekenntnisse und keine entlastenden Massnahmen), erachten wir als verfehlt. Dies bedeutet ein Ignorieren der Realitäten und ein Verzicht auf eine zukunftsgerichtete Gestaltung der Rahmenbedingungen, welche den Kanton letztlich weiterbringen würde.

Wir sind im Übrigen der Auffassung, dass die Akzeptanz der Steuervorlage im Falle eines möglichen Referendums verbessert werden könnte, wenn auch die natürlichen Personen direkt Vorzüge für sich selber ableiten könnten. Indirekt profitieren sie zwar durchaus von einer Verbesserung der Standortbedingung für Arbeitsplätze, sehen dies aber möglicherweise nicht so klar.

## **2. Handlungsbedarf betr. juristische Personen / Stellungnahmen zu Art 95 Abs. 1**

In Bezug auf die juristischen Personen besteht der dringendste Handlungsbedarf. Bei zunehmender Mobilität von Arbeit und Kapital ist die Steuerbelastung der juristischen Personen ein gewichtiges Kriterium für die Standortwahl. Einst war der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich nicht schlecht positioniert (z.B. 2005: Rang 7). Er konnte von der (in letzter Konsequenz bedauerlichen) Tatsache profitieren, dass ihm wegen schwacher Wirtschaftskraft eine niedrige Steuerbelastung der juristischen Personen wenig „kostete“. Wegen Steuerensenkungsmassnahmen anderer Kantone in diesem Bereich – vor allem in den Jahren 2006 bis 2013 (über 20 Kantone) – und der eigenen Trägheit, hat Bern jedoch seine vorteilhafte Position verloren.

Der aktuelle HIV/KPMG-Steuermonitor zeigt, dass sich verschiedene Kantone mit Blick auf die USR III (selbst wenn die Revision zufolge Ablehnung der ersten Vorlage ins Stocken geraten ist) im Hinblick auf den Verlust der Privilegierung der Statusgesellschaften fit getrimmt und ihre Gewinnsteuersätze gesenkt haben. Die Konkurrenzsituation hat sich damit zu Lasten des Kantons Bern noch zusätzlich verschärft. Der Kanton Bern hat es leider verpasst, bereits mit der Steuergesetzrevision 2016 einen ersten Schritt zu tun, um sich in Richtung Mittelfeld der Rangliste zu positionieren. Entsprechende Anträge wurden sowohl von der Regierung als auch vom Grossen Rat mehrheitlich abgelehnt. Mit dem heutigen Rang 24 (!) besteht nun ein klarer Standortnachteil, welcher unbedingt korrigiert werden muss.

Die heutige Vorlage des Regierungsrates sieht nun eine schrittweise Senkung des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen, gestaffelt über die Jahre 2019 und 2020 vor und verweist auf eine „zweite Runde“ im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021. Wir halten das Vorgehen in zwei Schritten grundsätzlich für richtig, weil mit dem neuen Erlass der Bundesvorlage («Steuervorlage 17») auch die Handlungsmöglichkeiten auf kantonaler Ebene erweitert werden (bzw. von diesen dann auch Gebrauch gemacht werden soll). Ebenso wird sich in diesem Kontext eine Senkung der Kapitalsteuer aufdrängen.

Unsere Kritik richtet sich indessen gegen das äusserst zögerliche Vorgehen im Rahmen der ersten Schritte. Eine Senkung auf 18,71% im Jahr 2020 genügt unseres Erachtens nicht, um den Kanton Bern auch nur dem Mittelfeld der Schweizer Kantone anzunähern. Bei einer derart marginalen Senkung werden sich keine zusätzlichen Unternehmungen im Kanton Bern ansiedeln. Ausserdem werden Unternehmungen ihre Gewinne wenn immer möglich in anderen Kantonen ausweisen. Dieses Gewinnausweisungsverfahren ändert nur bei signifi-

kanten Senkungen der Gewinnsteuern. Dieser Effekt wird in der Vernehmlassungsvorlage gänzlich ausser Acht gelassen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, in der „ersten Runde“ eine Senkung der Gewinnsteueransätze auf maximal 16 %. In der „zweiten Runde“ ist unter Einbezug der Bundesinstrumente mindestens eine Verbesserung auf das schweizerische Mittel anzupeilen.

#### **V. Bemerkungen zu den weiteren Revisionsbereichen**

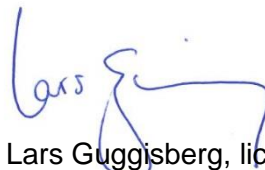
- Zur Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 16 Abs. 3): Einverstanden.
- Zur Besteuerung der Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers analog direkte Bundessteuer (Art. 20 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1): Wir sind mit dieser Anpassung/Harmonisierung einverstanden.
- Zum Wechsel vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren bei Dividendenerträgen analog direkte Bundessteuer (Art. 21b, Art. 24, Art. 42 Abs. 3): Wir sind mit dieser Vereinfachung einverstanden.
- Zur Einheitliche Regelung der Freibeträge bei Entschädigungen für Kost und Logis betreuter Personen im gleichen Haushalt (Art. 28 Abs. 1 Bst. g): Wir sind mit der Anpassung an die geltende Praxis einverstanden.
- Zu den terminologische Anpassungen an die per 1. Januar 2013 erfolgte Revision des Rechnungslegungsrechts (Art. 33 Abs. 1, Art. 91 Abs. 1, Art. 167, Art. 171 Abs. 1): Einverstanden.
- Zur Einheitliche Behandlung von Photovoltaikanlagen bei der Vermögenssteuer (Art. 52 Abs. 1 Bst. g): Einverstanden, weil damit Abgrenzungsfragen entfallen.
- Zur Ergänzung der Ausschlussgründe bei Gesuchen um Steuererlass analog direkte Bundessteuer (Art. 240c Abs. 1 Bst. g): Wir sind mit der Einfügung dieses, von der Bundessteuer übernommenen, neuen Ablehnungsgrundes einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse  
**Handels- und Industrieverein  
des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher  
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher  
Juristischer Sekretär